

**Lösungsskizze Fall 13:**

A. Anspruch des H gegen D aus §§ 280 I, 631, (634)

H und D haben keinen Vertrag geschlossen, also (-)

B. Anspruch des H gegen D aus §§ 280 I, 631 in Verbindung mit den Grundsätzen des Vertrags zugunsten Dritter

1. Es müsste ein Schuldverhältnis zwischen H und D bestanden haben. Einen Vertrag haben beide nicht geschlossen. Jedoch könnte er in den Schutzbereich des Vertrags zwischen T und D einbezogen worden sein, mit der Wirkung, dass zugunsten des H zumindest Schutz- und Sorgfaltspflichten bestanden. Ein Vertrag zugunsten Dritter setzt voraus:

- **Leistungsnahe:** Der Dritte muss den Gefahren einer Leistungsstörung ebenso intensiv ausgesetzt sein wie der Gläubiger selbst (Medicus, SchuldR I, Rn. 774). Dies ist bei einer Arztpraxis der Fall. Den Risiken der fehlerhaften Montage ist ein Kunde genauso ausgesetzt wie der T selbst.
- **Gläubigerinteresse:** Der Gläubiger muss ein besonderes Interesse am Schutz des Dritten haben. Dies war nach der früheren Rechtsprechung dann der Fall, wenn der Gläubiger für das „Wohl und Wehe“ des Dritten verantwortlich war (BGHZ 51, 91, 96). Erfasst wurden damit überwiegend nur Fälle mit „personenrechtlichen Einschlag“, d.h. Familienangehörige oder Arbeitnehmer im Verhältnis zum Arbeitgeber. Ein solches personenrechtlich enges Verhältnis wird man hier beim Verhältnis Tierarzt-Kunde wohl nicht annehmen können.

Mittlerweile wird der Drittschutz aber auf alle Fälle ausgeweitet, in denen die Vertragsauslegung ergibt, dass der Gläubiger ein berechtigtes Interesse an der Einbeziehung in den Schutzbereich des Vertrags hat (Palandt, § 328, Rn. 17a).

Betreibt jemand einen Geschäftsraum, wie hier der T, so wird man durch Vertragsauslegung wohl zu dem Ergebnis kommen, dass nicht nur er selbst geschützt sein soll, sondern zumindest auch seine Kunden, die sein Betriebsgelände betreten.

- **Erkennbarkeit:** Der Schuldner haftet nur, wenn die Drittbezogenheit der Leistung und die Gläubigernähe erkennbar waren (Palandt, § 328, Rn. 18). Es genügt, dass ein potenzieller Personenkreis erkennbar war. Hier muß dem D klar gewesen sein, dass alle Kunden genauso dem Risiko einer Schlechtleistung ausgesetzt sind und das T ein berechtigtes Interesse an dem Schutz seiner Kunden hat.
- **Schutzbedürftigkeit:** An der Einbeziehung des Dritten muss nach Treu und Glauben ein Bedürfnis bestehen. Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn der Dritte einen vergleichbaren vertraglichen Anspruch gegen den Schuldner oder einen Dritten hat (Palandt, § 328, Rn. 18). Deliktische Ansprüche bleiben außer Betracht. Hier hat H keinen vertraglichen oder quasivertraglichen Anspruch gegen D, so dass er schutzbedürftig war.

Hätte der Sachverhalt erwähnt, dass die Dachrinne repariert oder ausgetauscht werden musste, weil diese aufgrund des Alters eine Gefahrenquelle darstellte, so ist es auf jeden Fall vertretbar, dem H gegen T einen Anspruch aus c.i.c. zu gewähren, da T gegenüber den Kunden eine Schutzpflicht gem. § 241 II hat und er D eingesetzt hat, diese Verbindlichkeit zu erfüllen (Erfüllungsgehilfe gem. § 278). Dann würde es an der Voraussetzung der Schutzbedürftigkeit fehlen, so dass kein VSD vorliegt.

Jedoch gibt der Sachverhalt zu wenig her. Genauso gut kann es sein, dass die Dachrinne repariert wird, weil sie nur undicht ist oder verstopft oder einfach aufgrund des Alters nicht mehr schön aussieht. Dann würde die Reparatur in keinem Zusammenhang mit einer Schutzpflicht gegenüber den Kunden stehen, so dass D kein Erfüllungsgehilfe wäre

Folglich wurde H in den Schutzbereich des Vertrags zwischen T und D einbezogen.

## **Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin**

Wiss. Mit. Jan Lostermann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

2. D hat auch die Pflicht verletzt, die Rechtsgüter der Beteiligten zu schützen. Dass Verhalten des L wird diesem über § 278 zugerechnet.

3. Verschulden liegt ebenfalls vor, § 278

4. Ein Schaden hat H in Form der Heilungskosten erlitten.

5. Ergebnis: H kann von D Ersatz der entstandenen Heilungskosten aus §§ 280, 631 i.V.m. den Grundsätzen des VSD verlangen.

C. Ein Anspruch aus § 823 I scheidet aus, D selbst hat die Gesundheit des H nicht verletzt.

D. Ein Anspruch aus § 831 gegen D scheidet aufgrund der Exkulpation für L aus, § 831 I S.2.

### **Lösungsskizze Fall 14:**

Ich habe den ursprünglich in dem Anwendungskurs behandelten Drittschadensliquidationsfall durch diesen hier ersetzt, weil er meiner Meinung nach einfacher und geeigneter ist, um die Funktion und den Anwendungsbereich der DSL zu verdeutlichen.

#### **A. Ansprüche des S**

##### **I. Ansprüche des S gegen K**

1. Ein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283, 662 wegen Unmöglichkeit der Herausgabe des Gemäldes scheidet aus. Zwar liegt ein wirksamer Auftrag gem. § 662 vor und die Verschaffung des Gemäldes ist gem. § 275 I unmöglich geworden, jedoch hat dies der K nicht zu vertreten.

2. Deliktische Ansprüche gegen K liegen ebenfalls nicht vor.

##### **II. Ansprüche des S gegen V**

1. Ansprüche des S gegen K wegen Verletzung einer Pflicht aus einem Vertrag nach den §§ 280 ff. scheiden aus, da zwischen S und V niemals ein Vertrag geschlossen wurde. Da K im eigenen Namen aufgetreten ist, wurde S nicht durch ihn gem. § 164 I vertreten. Auch scheidet ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter aus, da es spätestens an der Erkennbarkeit der Leistungsnähe und Gläubignähe fehlt.

2. Deliktische Schadensersatzansprüche scheiden auch aus. Weder wurde ein durch § 823 I geschütztes Rechtsgut verletzt noch ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II.

Fazit: S hat zwar einen Schaden erlitten, aber hat keine Anspruchsgrundlage

#### **B. Ansprüche des K**

1. K könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 283 haben.

1. Ein Schuldverhältnis lag vor. Der Kaufvertrag kam zwischen K und V zustande.

2. Eine Pflichtverletzung in Form der Leistungsbefreiung nach § 275 I durch den Schuldner V liegt vor. Das Bild wurde zerstört, so dass die Leistung nach § 275 I unmöglich geworden ist.

## Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Loster mann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

3. Das Bild wurde auch durch einen von V fahrlässig verursachten Brand zerstört, somit ist die Pflichtverletzung durch V verschuldet.
4. Schaden? Jedoch müsste K auch einen Schaden erlitten haben. Ein Schaden des K liegt jedoch nicht vor. Weder ist ihm durch die Zerstörung des Gemäldes ein Gewinn entgangen noch ist er dem S zum Schadensersatz oder sonst welchen Zahlungen verpflichtet. Auch hat er im Innenverhältnis zu S einen Anspruch auf Befreiung von der Kaufpreiszahlungsverpflichtung aus § 670 BGB.
5. Ein Anspruch des K gegen V aus §§ 280, 283 scheidet aus.

Fazit: K hat zwar einen Anspruch, aber keinen Schaden.

II. Jedoch könnte K gegen V einen Anspruch aus §§ 280, 283 in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation haben.

K könnte ausnahmsweise berechtigt sein, den Schaden des S zu liquidieren (einzuziehen).

1. Voraussetzungen:

- **Anspruch ohne Schaden:** K hat gegen V zwar einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach, jedoch hat er keinen Schaden
- **Schaden ohne Anspruch:** S hat zwar einen Schaden, weil er das Gemälde mit einem Gewinn von 50.000 Euro hätte weiterverkaufen können (Differenztheorie), jedoch hat er gegen keinen der Beteiligten einen Schadensersatzanspruch.
- **Zufällige Schadensverlagerung:** Der Schaden müsste auch durch zufällige Umstände von dem Ersatzberechtigten auf einen Dritten verlagert worden sein. Eine solche zufällige Verlagerung liegt bei der mittelbaren Stellvertretung vor. Der Schaden und Anspruch wurden nur deshalb auseinander gerissen, weil hier die Personen, auf dessen Rechnung das Geschäft erfolgt und in dessen Namen es erfolgt, nicht identisch sind.

### Weitere Fallgruppen sind:

- Obhut für fremde Sachen
- Treuhandverhältnisse
- Obligatorische Gefahrentlastung (z.B. § 447)

Zu den Fallgruppen: z.B. Medicus, Schuldrecht I, 16. Auflage, Rn. 610 ff.

2. Rechtsfolge: Dem K ist es gestattet, den Schaden des S geltend zu machen.

3. Ergebnis:

K hat gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280, 283 in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation.

### C. Weiterer Anspruch des S

S kann von K die Abtretung des Anspruch aus §§ 280, 283 in Verbindung mit den Grundsätzen der Drittschadensliquidation nach § 285 verlangen, da dieser Ersatzanspruch das Surrogat für die untergegangene Leistungspflicht darstellt.